

faßt sich mit dem Stadtspiegel, dem Lob auf die Stadt Frankfurt und der Autobiographie des kurpälzischen Sängormeisters und Stadtarztes Johannes von Soest (1448–1506), dessen Person und Stadtschriften der Vf. größeres paradigmatisches Gewicht gibt, als er herauszuarbeiten vermag. – Anerkennenswert für einen Sammelband von Einzelaufsätzen ist die Beifügung eines Registers der Orts- und Personen-namen. A. P.

Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, hg. von Bernhard Diestelkamp (Städteforschung A 11) Köln–Wien 1982, Böhlau Verlag, XXVI u. 235 S., 18 Abb., DM 84. – Der überwiegend aus den Referaten einer Tagung des Jahres 1976 erwachsene Sammelband enthält im einzelnen die folgenden Beiträge: Gerhard Köbler, Mitteleuropäisches Städtewesen in salischer Zeit. Die Ausgliederung exemter Rechtsbezirke in mittel- und niederrheinischen Städten (S. 1–13): In Auseinandersetzung vornehmlich mit W. Schlesinger und der von jenem aufgestellten These, daß die Stadt im Rechtssinne sich bereits für die Jahrtausendwende nachweisen lasse (Konstanz), vermag der Vf. zum einen das von Schlesinger für seine These bemühte Zeugnis Notkers des Deutschen als irrelevant zu erweisen und zum anderen als die entscheidende Frage für die Entwicklung der Stadt im Rechtssinne herauszustellen, wie und wann denn stadtartige Siedlungen zu förmlichen exemten Rechtsbezirken mit eigenem Frieden, besonderer Freiheit, besonderem Recht und besonderer Verfassung geworden sind. Erste Ansätze kann er dabei in Immunitätsbezirken bereits der ottonischen Zeit beobachten, doch erst seit der 2. Hälfte des 11. Jh. wird der städtische Immunitätsbezirk als ein eigener, vom Lande abgehobener Rechtskreis faßbar, und erst am Ende der salischen Epoche ist die Stadt im Rechtssinn voll ausgebildet. So die überzeugend herausgearbeitete Entwicklung im Reich nördlich der Alpen. Man bedauert freilich, daß der Vf. auf die Entwicklung im west- und südeuropäischen Bereich nicht näher eingeht, so daß ungeklärt bleibt, inwieweit dieser Raum Schrittmacherfunktion für das hier erörterte Problem besaß. – Hermann Jakob, Stadtgemeinde und Bürgertum um 1100 (S. 14–54), stellt die sich allmählich entwickelnden Formen gemeindlicher Organisation in den Mittelpunkt seiner Darstellung, von den früh bezeugten Erscheinungen der Gerichts- und Kirchengemeinde über Bruderschaften bis hin zur kommunalen Bewegung. Rühmend hervorzuheben ist dabei die gesamteuropäische Betrachtungsweise, die ihren Niederschlag u. a. auch in einem Anhang mit einer regestenartigen Zusammenstellung „ausgewählter Daten zur Kommunalgeschichte im frühen und hohen MA“ gefunden hat, die vom Edictum Rothari (um 650) bis zum Ende des 12. Jh. reicht. – Hagen Keller, Der Übergang zur Kommune. Zur Entwicklung der italienischen Stadtverfassung im 11. Jahrhundert (S. 55–72), geht auf die Eigentümlichkeiten der politischen Struktur des italienischen Städtewesens in der sog. präkommunalen Phase ein, die einerseits durch eine von Anfang an gegebene Teilhabe verschiedener Gruppen an der Stadtherrschaft gekennzeichnet war und die andererseits (dies die überzeugende These des Vf.) erst durch das im Zusammenhang mit der Kirchenreform des 11. Jh. entstandene Ideal einer brüderlichen Einheit innerhalb der Gemeinde die programmatischen Züge der kommunalen Bewegung erhielt. – Knut Schulz, Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jahrhundert (S. 73–93), sucht die von Karl Bosl in seinem grundlegenden Beitrag über das Verhältnis von Zensualenrecht und frühem Bürgerrecht am Beispiel der St. Emmeramer Traditionen gewonnenen Ergebnisse auf die Stadtentwicklung auch des rheinfränkisch-